



**KOMMUNALE URNENABSTIMMUNG
SONNTAG, 29. November 2020**

Antrag und Beleuchtender Bericht an die
Stimmberechtigten der Gemeinde Embrach

GEMEINDEORDNUNG DER GEMEINDE EMBRACH

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und an den Abstimmungstagen Ihre Stimme über An-
nahme oder Ablehnung abzugeben.

Abstimmungsempfehlung Gemeinderat

1A	Gemeindeordnung mit 5 Gemeinderatsmitgliedern	JA
1B	Gemeindeordnung mit 7 Gemeinderatsmitgliedern	NEIN
1C	Stichfrage	Vorlage 1A

Embrach, 7. September 2020

GEMEINDERAT EMBRACH
Der Präsident: Erhard Büchi
Der Geschäftsführer: Daniel von Büren

Inhaltsverzeichnis	Seite(n)
Einleitung	3 – 5
Organisatorisches	6
Bericht des Gemeinderates	7 – 15
Abschied der Rechnungsprüfungskommission	16
Textteil Gemeindeordnung	17 – 28

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Embrach

Die heute gültige Gemeindeordnung (GO) wurde durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung vom 27.9.2009 angenommen und am 23.9.2012 sowie 25.9.2016 einer Teilrevision unterzogen.

Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes per 1.1.2018 steht eine erneute Revision der Gemeindeordnung an. Die kantonale Gesetzesbestimmung verlangt von den Gemeinden eine Anpassung ihrer kommunalen Rechte innert vier Jahren. Das neue Gemeindegesetz bietet den Gemeinden im Gegenzug neue Spielräume zur Ausgestaltung ihrer Strukturen und ihrer Organisation. Um den heutigen Herausforderungen zeitgemäss begegnen zu können, wurde die kommunale Verwaltungsstruktur bereits angepasst.

Bewährtes beibehalten, die Grundzüge der Gemeindeorganisation weiterführen und Notwendiges ändern, sind für den Gemeinderat Leitlinien für die aktuelle Revision. Am System der direkten Demokratie mit der Gemeindeversammlung wird festgehalten. Der Gemeinderat als oberste Behörde soll künftig aus fünf Mitgliedern (inkl. Präsident Primarschulpflege) bestehen. Die Primarschulpflege wie auch die Sozialbehörde werden in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommission definiert. Eine nach bewährtem Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission (RPK) prüft weiterhin den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen.

Die vorliegende neue Gemeindeordnung wird als Kurzversion dargestellt. Bei der Redaktion wurde im Sinne der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit weitgehend auf die Wiedergabe von kantonalen Bestimmungen verzichtet.

Vorgeschichte

Der Gemeinderat wollte die neue Gemeindeordnung den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 zur Abstimmung vorlegen. Hauptpunkte des erarbeiteten Entwurfes waren die Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates von sieben auf fünf, die Sozialbehörde künftig als unterstellte Kommission zu führen sowie auf die Einsetzung einer neuen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) zu verzichten.

Trotz breit abgestütztem Verfahren mit Einbezug der Bevölkerung und der Parteien formierte sich erst nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat starker Widerstand gegen die Vorlage. Zudem empfahl die RPK in ihrem Abschied vom 25.11.2019 die Vorlage ebenfalls zur Ablehnung. Der Gemeinderat entschied sich daraufhin am 2.12.2019, das Geschäft von der ursprünglich geplanten Abstimmung vom 9. Februar 2020 abzusetzen.

Vernehmlassungen / Stellungnahmen

Eine zweite Vernehmlassung sollte insbesondere Klarheit schaffen über die Haltung der Stimmbürger zu folgenden Aspekten:

- Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates von sieben auf fünf
- Sozialbehörde als eigenständige Kommission oder als unterstellte Kommission
- Einsetzung einer neuen Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) oder wie bis anhin einer Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Sozialbehörde, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Parteien wurden eingeladen, sich zur Vorlage des Gemeinderates bzw. zu den strittigen Punkten nochmals zu äussern und ihre Argumente darzulegen. Vom 8.5. bis 5.6.2020 wurden alle stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner nochmals aufgerufen, sich via Homepage mittels elektronischem Umfragetool aktiv am Meinungsbildungsprozess für die neue Gemeindeordnung zu beteiligen. Während der Vernehmlassungsphase haben 87 Personen das Umfragetool mit Namensregistrierung vollständig ausgefüllt.

Die Auswertung zeigt Folgendes:

<i>Gemeinderat mit 7 Mitgliedern</i>	<i>69 Stimmen</i>
<i>Gemeinderat mit 5 Mitgliedern</i>	<i>18 Stimmen</i>
<i>Sozialbehörde als eigenständige Kommission</i>	<i>69 Stimmen</i>
<i>Sozialkommission als dem Gemeinderat (GR) unterstellte Kommission</i>	<i>18 Stimmen</i>
<i>Rechnungsprüfungskommission (wie bisher)</i>	<i>22 Stimmen</i>
<i>Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (neu)</i>	<i>65 Stimmen</i>

Schliesslich entschied sich der Gemeinderat am 6.7.2020, den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die drei Hauptthemen wie folgt zu unterbreiten:

1. Die Entscheidung, ob der Gemeinderat künftig aus 5 oder 7 Mitgliedern bestehen soll, soll dem Stimmvolk überlassen werden.

Den Stimmberechtigten wird die Anzahl Gemeinderäte (**5 als Antrag Gemeinderat oder 7**) als **Variante** unterbreitet.

2. Die Gemeindeordnung wird die **Sozialbehörde** als «**eigenständige Kommission**» (**Wahl durch die Urne**) vorsehen. Die Aufgaben und Kompetenzen werden dabei von der bestehenden Gemeindeordnung übernommen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission soll weiterhin **ohne Geschäftsprüfungsaufgaben** geführt werden.

Auf die kritischen Voten, dass bei einer Reduktion des Gemeinderates auf fünf Mitglieder eine verstärkte Prüfung durch eine RGPK notwendig ist, reagiert der Gemeinderat mit einer **Variantenabstimmung zur «Anzahl GR-Mitglieder 5 oder 7»**.

Vorprüfung Gemeindeamt des Kantons Zürich

Die Entwürfe vom 15.4.2019 sowie vom 6.7.2020 für die neue Gemeindeordnung wurden dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Dieses Vorgehen ist zweckmässig, muss die Gemeindeordnung nach der Abstimmung doch vom Regierungsrat genehmigt werden. Gestützt auf beide Vorprüfungsberichte des Gemeindeamtes ist die Gemeindeordnung nochmals überarbeitet worden.

Organisatorisches

Aktenauflage

Der Antrag des Gemeinderates und die massgebenden Akten liegen den Stimmberechtigten im Gemeindehaus, Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, zur Einsicht auf. Der Beleuchtende Bericht wird allen Stimmberechtigten zugestellt. Zudem kann der Berichtstext auf der Gemeinde-Website: www.embrach.ch (unter Politik, Abstimmungen und Wahlen) heruntergeladen werden.

Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten

Bezüglich Stimmabgabe und Urnenöffnungszeiten wird auf die Hinweise auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis verwiesen. Das Stimmmaterial wird bis spätestens zum 6. November 2020 an alle Stimmberechtigten der Gemeinde Embrach versandt.

Kommunale Vorlage

Der kommunalen Urnenabstimmung wird die neue Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach unterbreitet:

Stimmzettel

- 1A Genehmigung der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach mit
5 Gemeinderatsmitgliedern
- 1B Genehmigung der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach mit
7 Gemeinderatsmitgliedern
- 1C Stichfrage: Welcher Antrag soll in Kraft treten, falls sowohl der Hauptantrag 1A wie der Variantenantrag 1B angenommen werden?

Erlangt eine der beiden Vorlagen (1A bzw. 1B) mehr Ja- als Nein-Stimmen und wird sie somit von den Stimmberechtigten angenommen, tritt die entsprechende neue Gemeindeordnung (entweder mit 5 Gemeinderatsmitgliedern oder mit 7 Gemeinderatsmitgliedern) in Kraft. Erhalten beide Vorlagen mehr Ja- als Nein-Stimmen, entscheidet die Stichfrage 1C.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission ist am Ende des Beleuchtenden Berichtes abgedruckt.

Bericht des Gemeinderates Embrach

Einleitung

Per 1. Januar 2018 ist das neue Zürcher Gemeindegesetz inklusive zugehörige Verordnung in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass alle politischen Gemeinden und Schulgemeinden ihre Gemeindeordnungen bis am 1. Januar 2022 zu revidieren und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen haben. Im Hinblick darauf haben der Gemeinderat und die Primarschulpflege Embrach die notwendigen Grundlagen für die Revision der neuen Gemeindeordnung (nGO) erarbeitet.

Neue Behördenorganisation

Der Regierungsrat hat in seiner Botschaft zum neuen Gemeindegesetz die Leitungsfunktion des Gemeinderates hervorgehoben: «Die Prinzipien moderner Verwaltungsführung fordern eine einfache, klare und einheitliche politische Führung der Gemeinde. Entsprechend zielt die Gesetzesvorlage darauf hin, die Leitungsfunktion des Gemeinderates zu stärken und den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Behördenstrukturen mehr Freiheit einzuräumen. Die Bestimmungen nennen die wichtigsten Aufgaben des Gemeinderates. Die Verantwortung über deren Erfüllung kann er nicht an Kommissionen, Gemeindeangestellte oder an Dritte delegieren. Dem Gemeinderat obliegen die politische Planung (z. B. Finanz- und Aufgabenplanung, Budget), die nachhaltige Führung und Koordination der Gemeindetätigkeiten (z. B. Legislaturziele) sowie die Berichterstattung darüber. Der Gemeinderat organisiert, beaufsichtigt und führt die Verwaltung. Er ist die oberste Behörde der Gemeinde.»

Es ist vom kantonalen Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass Kommissionen dem Gemeinderat gleichgestellt sind. Das neue Gemeindegesetz kennt den Begriff von Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen nicht mehr. Derartige Kommissionen sind in der Gemeinde Embrach bis heute die Primarschulpflege und die Sozialbehörde.

Das neue Gemeindegesetz sieht eigenständige Kommissionen und unterstellte Kommissionen vor. Eigenständige Kommissionen unterstehen nicht der Aufsicht des Gemeinderates. Sie handeln anstelle des Gemeinderates und sind berechtigt, der Gemeindeversammlung eigene Anträge zu stellen. Die Gemeindeordnung kann das direkte Antragsrecht für eine eigenständige Kommission jedoch auch ausschliessen. Die unterstellten Kommissionen unterstehen hingegen der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat kann unterstellten Kommissionen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Er bestimmt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse der unterstellten Kommissionen in einem Behördenrlass. Gemeinderat, Primarschulpflege und Rechnungsprüfungskommission werden vom Volk gewählt. Die Mitglieder der unterstellten Kommissionen sind entweder Gemeinderäte oder sie werden vom Gemeinderat ernannt.

Die Primarschulpflege (Art. 21 ff. nGO) und die Sozialbehörde (Art. 29 ff. nGO) sind in der neuen Gemeindeordnung als eigenständige Kommissionen vorgesehen.

Ausschüsse des Gemeinderates (z. B. Bau- und Liegenschaftenausschuss, Finanzausschuss) und beratende Kommissionen (z. B. Einbürgerungskommission, Kulturkommission, Marktkommission) werden nicht in der neuen Gemeindeordnung, sondern im Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt und bilden nicht Gegenstand dieser Abstimmung. Der Gemeinderat sieht jedoch vor, die bisherigen Ausschüsse und Kommissionen beizubehalten, da sie sich in der Vergangenheit bewährt haben.

Gemeinderat (Art. 15 ff. nGO)

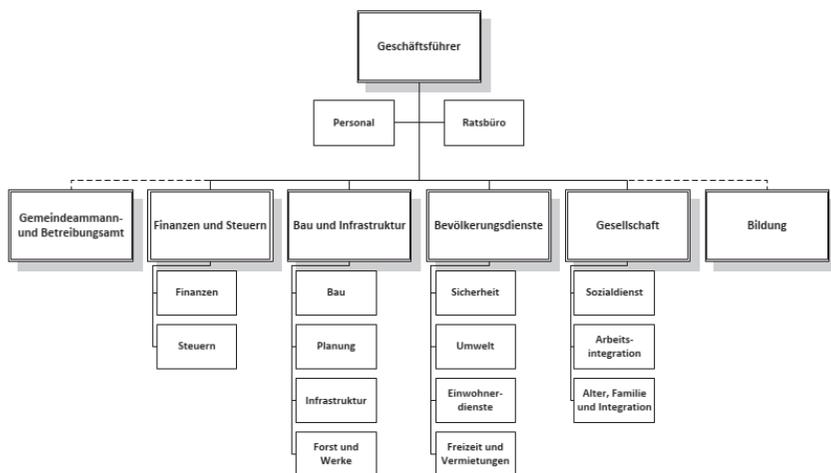
Der Gemeinderat als oberstes Planungs- und Führungsorgan soll nach Ansicht des Gemeinderates neu aus fünf Mitgliedern (Art. 15 Abs. 1 Ziff. 1 nGO) bestehen und orientiert sich in erster Linie an strategischen Aufgaben. Die Behörde befürwortet deshalb die Reduktion von sieben auf fünf Mitglieder.

In den fünf Mitgliedern eingeschlossen ist der Gemeindepräsident sowie von Amtes wegen der Primarschulpräsident.

Die Mitglieder des Gemeinderates erfüllen in der Regel eine Doppelfunktion. Sie gehören einerseits dem Rat als Kollegialbehörde an und tragen mit an der Verantwortung des Gemeinderates als kommunales Führungsorgan (Kollegialitätsprinzip). Zugleich führen sie üblicherweise je ein Ressort, für das sie die politische Verantwortung tragen. Auch in Embrach ist jedem Ratsmitglied heute ein Ressort zugeteilt. Diese Lösung hat sich bewährt und macht Sinn, daran soll nichts geändert werden.

Mit Blick auf die Grösse des Gemeinderates sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Für den Gemeinderat als Ganzes sind dies einerseits politische Faktoren und andererseits die Ausrichtung auf strategische Aufgaben. Wird am Grundsatz festgehalten, dass jedes Mitglied des Gemeinderates über ein Ressort verfügt, ist zu berücksichtigen, wie die einzelnen Aufgabenbereiche der Gemeinde sinnvoll und zweckmässig in Ressorts aufgeteilt werden können. Im Vordergrund steht, allenfalls abgesehen vom Ressort des Präsidiums, dass die einzelnen Ressorts eine einigermassen vergleichbare Belastung mit sich bringen.

Mit der per 1.7.2018 neu eingeführten Verwaltungsorganisation sind die Aufgaben in fünf zweckmässig zusammengesetzten Ressorts aufgeteilt, sodass für die Ressortvorsteher praktisch keine operativen Aufgaben mehr anfallen. Auch können die einzelnen Ressorts mit einer sinnvollen Aufgabenbündelung strategisch professioneller geführt werden.



Die Qualität der Dienstleistungen zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner von Embrach kann durch die einfacheren Ressortstrukturen gehalten und verbessert werden. Die neue Verwaltungsorganisation kann somit zukünftig gut mit fünf Gemeinderatsmitgliedern geführt werden, weshalb der Gemeinderat in der neuen GO eine Reduktion auf fünf Gemeinderatsmitglieder vorsieht.

Der Gemeinderat überlässt mit der Unterbreitung eines Alternativantrages letztlich den Stimmberechtigten den Entscheid, ob die Gemeinde Embrach künftig durch **fünf** oder **sieben** Gemeinderäte geführt werden soll.

Rechnungsprüfungskommission (Art. 34 ff. nGO)

Eine nach bisherigem, bewährtem Modell weitergeführte Rechnungsprüfungskommission (RPK) – wie es der Gemeinderat den Stimmberechtigten beantragt – prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten. Alle weiteren Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden, werden ebenfalls von der RPK geprüft. Die Prüfungskompetenz der RPK umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

Das neue kantonale Gemeindegesetz ermöglicht neuerdings nicht nur Parlamentsgemeinden, sondern auch Versammlungsgemeinden – wie der Gemeinde Embrach – durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in der Gemeindeordnung eine Geschäftsprüfung einzuführen. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte sowie den Geschäftsbericht und die den Stimmberechtigten vorzulegenden Geschäfte. Demgemäss würde eine RGPK alle Anträge an

die Stimmberechtigten, neu also auch Geschäfte ohne finanzielle Konsequenzen, Geschäftsbericht und Geschäftsführung, prüfen. Ferner würde sich die Prüfung nicht – wie bei der Rechnungsprüfungskommission – auf die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle Angemessenheit beschränken, sondern es wäre auch eine Prüfung der sachlichen Angemessenheit vorgesehen.

Aus Sicht des Gemeinderates ist anzumerken, dass bereits im Kantonsrat sehr umstritten war, ob es für Gemeinden mit Gemeindeversammlungen überhaupt möglich sein soll, eine Geschäftsprüfungskommission einzuführen. Ein entsprechender Antrag wurde mit 89 : 81 Stimmen nur knapp angenommen. Für den Gemeinderat ist es nicht so, dass er einen Sparringpartner ablehnt; im Gegenteil pflegt der Gemeinderat ein sehr offenes Verhältnis zur RPK.

In Embrach funktioniert das Zusammenspiel zwischen Gemeindeversammlung, einer starken RPK und dem Gemeinderat traditionellerweise gut und das System «checks and balances» ist ausgewogen. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat und RPK ist konstruktiv, und die Diskussion zwischen den beiden Behörden beschränkt sich jeweils nicht nur auf finanzielle Aspekte. Komplexe Sachverhalte und politisch anspruchsvolle Themen werden frühzeitig gemeinsam erörtert. In Embrach ist es auch seit jeher üblich, dass der Gemeinderat die RPK anlässlich der institutionalisierten, regelmässig stattfindenden Behördenkonferenz bzw. Parteipräsidentenkonferenz im Sinne der Transparenz über alle Geschäfte, welche dem Souverän unterbreitet werden, informiert. Die Prüfung der sachlichen Angemessenheit und der Zweckmässigkeit ist nach dem Dafürhalten des Gemeinderates Sache der sehr gut funktionierenden Gemeindeversammlung, es braucht dafür keine Kommission. In der gelebten direkten Demokratie gilt der Souverän, also die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, als oberstes Organ. Für die Exekutivbehörden in Embrach braucht es nicht mehr Kompetenzen für die Rechnungsprüfer; es sind Gemeinderat und Schulpflege, die die Verantwortung tragen.

Mit der Einführung einer RGPK wäre eine wesentliche Erhöhung des Aufwandes zu erwarten, da die RGPK nebst den Abstimmungsvorlagen auch die Geschäftsführung der Gemeinde zu prüfen hätte. Die Prüfung der Geschäftsführung ist eine ständige Prüfung, welche über das ganze Jahr erfolgt. Eine RGPK prüft nicht nur die Geschäftsführung des Gemeinderates und der Verwaltung, sondern allgemein der Gemeinde. In Einheitsgemeinden prüft sie also auch die Geschäftsführung der Primarschulpflege. Damit eine Geschäftsprüfung der abgeschlossenen Geschäfte überhaupt möglich wäre, müssten sich die einzelnen Mitglieder der RGPK das nötige fachliche Hintergrundwissen in den verschiedenen Bereichen des Gemeinwesens sowie in Bezug auf die realisierten Projekte aneignen. Dazu wären regelmässige Besprechungen und Austauschsitungen mit den Mitgliedern des Gemeinderates und der Primarschulpflege sowie aber auch mit den zuständigen Verwaltungsmitarbeitenden nötig. Diese Mehrbelastung würde unweigerlich auch zu höheren Behördenentschädigungen wie auch zu einem höheren Personalaufwand der Verwaltung führen.

Auf eine Geschäftsprüfungskommission und den damit verbundenen zusätzlichen Aufwand soll nach Ansicht des Gemeinderates Embrach, nicht zuletzt auch aufgrund der Gemeindegrösse von Embrach, verzichtet werden.

Allgemeine Erläuterungen zum kantonalen Recht

Das neue Gemeindegesetz (GG) erweitert den organisatorischen Gestaltungsspielraum der Gemeinden bei der

- Festlegung der Aufgaben der Behörden (Gemeindevorstand §§ 47 ff. GG, Rechnungsprüfungskommission §§ 58 ff. GG),
- Aufteilung der Aufgaben auf die Behörden (eigenständige und unterstellte Kommissionen §§ 50 ff. GG, teilweise auch Schulpflege §§ 54 ff. GG),
- Übertragung von Aufgaben an die Verwaltung zur selbstständigen Erledigung (§ 45 GG) sowie
- Festlegung der Organisation der Verwaltung durch einen Erlass des Gemeindevorstands.

Somit kann jede Gemeinde ihre Organisation und die Aufgabenerfüllung nach ihren konkreten Bedürfnissen ausgestalten. Folgende kantonale Bestimmungen gehen aber als übergeordnetes Recht und insofern als zwingende Bestimmungen vor:

- Gemeindegesetz (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=131.1>)
- Volksschulgesetz (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=412.10>)
- Gesetz über die Politischen Rechte (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=161>)
- Verwaltungsrechtspflegegesetz (<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=175.2>)

Bei der Redaktion der vorliegenden Gemeindeordnung (nGO) wurde im Sinne der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit weitgehend auf die Wiedergabe von kantonalen Bestimmungen verzichtet. Dort, wo die Rechte der Stimmberechtigten betroffen sind, wurden kantonale Vorgaben im Interesse der Mitwirkung und Mitgestaltung im politischen Alltag in die Gemeindeordnung aufgenommen (z. B. das fakultative Referendum).

Das kantonale Gemeindegesetz bezeichnet die kommunale Exekutive neu als «Gemeindevorstand». Es ist aber weiterhin zulässig, die Exekutive als Gemeinderat oder Schulpflege (bzw. Primarschulpflege) zu bezeichnen, was in der vorliegenden Gemeindeordnung auch so gehandhabt wird.

Neu sind Mitglieder der Gemeindebehörden gemäss § 42 Abs. 2 GG verpflichtet, ihre **Interessenbindungen offenzulegen**, das heisst die Mitgliedschaft in Organen und Behörden von interkommunalen Anstalten, Organisationen des Privatrechts (Vereine, Aktiengesellschaften, Stiftungen usw.) darzulegen.

Begriffe Schule und Schulpflege: Die Volksschule umfasst die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe. An der Primarschule Embrach (<http://www.ps.embra.ch>) werden eine Kindergarten- und Primarstufe sowie weitere Angebote im Bereich der Bildung und Betreuung geführt. Die Sekundarschule hingegen ist eine Kreisgemeinde und umfasst die Gemeinden Embrach, Oberembrach und Lufingen mit einer eigenständigen Schulpflege.

Erläuterungen zu einzelnen Abschnitten im Entwurf der Gemeindeordnung (nGO)

Art. 5: Neu soll auch bei den Erneuerungswahlen und nicht nur bei den Ersatzwahlen die stille Wahl möglich sein. Damit kann der Aufwand geringgehalten werden. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Bevölkerung mit der Anzahl zur Verfügung stehender Kandidaten die Auswahl und das Wahlprozedere beeinflussen kann. Neu werden bei den Wahlen leere Wahlzettel, nicht wie bisher vorgedruckte, beigelegt. Ein Beiblatt mit den zur Verfügung stehenden Kandidaten wird als Wahlhilfe mit den Wahlunterlagen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestellt.

Art. 6: Das kantonale Gemeindegesetz räumt den Stimmberechtigten an der Urne zusätzliche Kompetenzen ein, insbesondere im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit. Diese sind in Art. 6 Ziff. 4 bis 7 aufgeführt. Die Veräusserung und die Investitionen im Finanzvermögen sind neu auch in der nGO erwähnt. Sie bewegen sich in derselben Höhe wie die einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite.

Art. 7: Mit der Mitwirkung soll den Einwohnern von Embrach die Möglichkeit geboten werden, an Entwicklungen und Veränderungen im Dorf teilhaben zu können. Der Gemeinderat will mit diesem Artikel zeigen, dass er offen ist für den Austausch mit der Bevölkerung. Dies hat der Gemeinderat in der Vergangenheit z. B. in der Ortsplanung praktiziert. Gemäss Pkt. 3 entscheidet nach wie vor der Gemeinderat, wo er ein Mitwirkungsverfahren einleiten will und wo nicht.

Art. 8: Das fakultative Referendum ist eine kantonale Vorgabe. In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss der Gemeindeversammlung nachträglich an der Urne abgestimmt werden muss.

Hievon ausgeschlossen sind insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie auch die von der Gemeindeversammlung erlassenen Rechtssätze.

Art. 9: Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen.

Das kantonale Gemeindegesetz unterscheidet zwischen **wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen**. Zu den wichtigen Rechtssätzen nach kantonalem Recht gehören dabei insbesondere die Grundsätze der Gebührenerhebung (jedoch nicht die technischen Bestimmungen und der detaillierte Tarif), die Regelungen über das Polizeiwesen sowie über die Anstellung des Personals und die Entschädigung der Behörden. Eine abschliessende Aufzählung zur weiteren Abgrenzung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen liegt gemäss kantonalem Recht nicht vor. Es kann deshalb im Rahmen der Gemeindeautonomie darüber entschieden werden, ob es sich um einen wichtigen Rechtssatz im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes handelt, welcher den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zum Erlass zu unterbreiten ist.

Die **Kompetenz zum Erlass** von **wichtigen Rechtssätzen** (Gemeindeerlasse) liegt bei den Stimmberechtigten. **Weniger wichtige Rechtssätze** können vom Gemeinderat oder der Primarschulpflege beschlossen werden (siehe dazu auch Art. 17 nGO). Es handelt sich hier um Behördenerlasse. Zur Unterscheidung soll in der Gemeinde Embrach für **Gemeindeerlasse** der Begriff «-**ordnung**», z. B. Gemeindeordnung, Personalverordnung usw., für **Behördenerlasse** der Begriff «-**reglement**» verwendet werden.

Art. 12: Die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung wurden präzisiert, die Kompetenzen bleiben jedoch gleich:

- neue einmalige Ausgaben über Fr. 300'000.00 bis Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck
- neue wiederkehrende Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 500'000.00
- Veräusserung von und Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 5'000'000.00

Art. 13: Die Möglichkeit, Aufgaben an Mitglieder von Behörden zu übertragen, bestand schon bisher.

Art. 14: Grundsätzlich kann auf eine spezielle Regelung der Offenlegung der Interessenbindungen in der nGO verzichtet werden, wenn die Grundzüge der Offenlegung zumindest in einem Gemeindeerlass geregelt werden. Zur Vereinfachung ist eine Aufnahme in der nGO sinnvoll.

Art. 15: Der Gemeinderat soll nach Ansicht des Gemeinderates neu aus fünf Mitgliedern, das Primarschulpräsidium eingeschlossen, bestehen. Mit der Einführung der Geschäftsleitung und der neuen Verwaltungsorganisation ist der Gemeinderat überzeugt, dass die strategischen Aufgaben auch mit fünf Gemeinderatsmitgliedern bewältigt werden können. Die bereits heute konsequente Trennung von operativen und strategischen Aufgaben ermöglicht einen Gemeinderat mit fünf Mitgliedern.

Art. 16: Der Gemeinderat wählt neu die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 17: Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen (siehe Erläuterungen zu Art. 9 vorne). Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder der Primarschulpflege gemäss Volksschulgesetz bleibt vorbehalten.

Art. 18: Der Gemeinderat hat weiterhin die Kompetenz zur Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule. Hier ist die Primarschulpflege zuständig.

Diese Kompetenz gilt nur für die Erweiterung von Stellen für die Erfüllung vorhandener Aufgaben. Bei der Übernahme neuer Aufgaben muss aufgrund des übergeordneten kantonalen Rechts die Gemeindeversammlung darüber befinden und die notwendigen Stellen bewilligen.

Art. 19: Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates wurden überprüft und wie bisher belassen.

Art. 20: Das kantonale Gemeindegesetz ermöglicht es den Gemeinden, Kompetenzen (z.B.: Finanz-, Verfügungskompetenzen) und Aufgaben an Gemeindeangestellte zu delegieren. Insbesondere die Finanzkompetenzen sollen massvoll delegiert werden. Von dieser Möglichkeit soll auch in Embrach Gebrauch gemacht werden, damit das Milizsystem erhalten und gestärkt werden kann. Die detaillierte Kompetenzregelung erfolgt in einem separaten, vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäfts- und Kompetenzreglement.

Art. 21 ff.: Die **Schulpflege** ist gemäss dem kantonalen Gemeindegesetz (§§ 54 ff.) eine **eigenständige Kommission**. Ihre Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. In der Gemeindeordnung werden ihre Zusammensetzung (Anzahl Schulpflegemitglieder), Aufgaben und insbesondere die Finanzbefugnisse definiert.

Damit die Schulpflege wichtige Anliegen weiterhin vor den Stimmberechtigten vertreten kann, behält sie ein **Antragsrecht** (Art. 22 nGO). Die Schulpflege reicht ihre Anträge zuhanden der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein. Dieser muss den Antrag der Schulpflege an die Stimmberechtigten weiterreichen; er kann einen eigenen (allenfalls abweichenden) Antrag bzw. eine Abstimmungsempfehlung formulieren.

Die Aufgaben und Kompetenzen der bisherigen Primarschulpflege werden praktisch unverändert in die Gemeindeordnung integriert. Die Primarschulpflege hat im Rahmen des von den Stimmberechtigten bewilligten Budgets die gleichen Ausgabenbefugnisse wie bisher (Art. 26 nGO). Die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Primarschulpflege und der Gemeindeangestellten sind in einem von der Primarschulpflege separaten Erlass (Organisationsstatut) zu regeln.

Art. 29 ff.: Bis anhin war die **Sozialbehörde** eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. In der neuen Gemeindeordnung behält sie ihre bisherigen Kompetenzen und wird als eigenständige Kommission geführt. Sie besteht weiterhin aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsident und vier weiteren Mitgliedern (Art. 29 nGO), die an der Urne gewählt werden (Art. 4 nGO).

Die Sozialbehörde verfügt analog der Schulpflege ebenfalls über ein **Antragsrecht** (Art. 30 nGO) an die Gemeindeversammlung und an die Urne.

Art. 34 ff.: Mitgliederzahl, Aufgaben und Befugnisse der **Rechnungsprüfungskommission** bleiben unverändert. Auf die Möglichkeit des neuen Gemeindegesetzes, eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission einzusetzen, wird verzichtet. Der Austausch mit der RPK ist bereits heute sehr offen. Zudem soll die Funktion der Stimmberechtigten als Geschäftsprüfungsorgan in der Gemeinde nicht geschmälert werden.

Gemäss kantonalem Recht ist eine finanztechnische Prüfstelle zu bezeichnen, die von Gemeinderat und der RPK mit übereinstimmenden Beschlüssen zu bestimmen ist. Da dies gemäss kantonalem Recht gilt, wurde der Artikel nicht mehr erwähnt.

Abstimmung und Inkrafttreten der Gemeindeordnung

Die Abstimmung über die Gemeindeordnung wird am 29. November 2020 durchgeführt. Wenn die Stimmberechtigten der Vorlage zustimmen, wird sie dem Regierungsrat zur Genehmigung zugestellt. Der Zeitpunkt der Inkrafttretung der neuen Gemeindeordnung erfolgt anschliessend an die Genehmigung durch den Gemeinderat. Dies hat spätestens auf den 1. Januar 2022 zu erfolgen.

Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung über die Anzahl Mitglieder des Gemeinderates (5 oder 7) besteht der Gemeinderat bis zum Ende der Amtsdauer 2018 – 2022 mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Schlussbemerkungen und Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates

Mit der revidierten Gemeindeordnung erhält die Politische Gemeinde Embrach ein zeitgemässes kommunales Regelwerk. Der Gemeinderat ist zuversichtlich, dass mit den neuen rechtlichen Grundlagen die Aufgaben der Zukunft stufengerecht bewältigt werden können, die demokratische Mitbestimmung der Stimmberechtigten gewährleistet ist und Behörden und Verwaltung effizient und effektiv arbeiten können.

Der Gemeinderat ist davon überzeugt, den Stimmberechtigten mit der Variante fünf Mitglieder (Vorlage 1A) eine gute und zweckmässige neue Gemeindeordnung vorzulegen. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ist eine Revision notwendig. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten daher, die Vorlage 1A (Genehmigung der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach mit **5 Gemeinderatsmitgliedern**) anzunehmen und die Vorlage 1B (Genehmigung der Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach mit 7 Gemeinderatsmitgliedern) abzulehnen und sich **bei der Stichfrage für die Vorlage 1A** zu entscheiden.

Embrach, 7. September 2020 (GRB 148)

GEMEINDERAT EMBRACH

Der Präsident: Erhard Büchi

Der Geschäftsführer: Daniel von Büren

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat Antrag und Weisung des Gemeinderates bezüglich der Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) geprüft.

Die RPK lehnt die neue Gemeindeordnung ab.

Der Grund ist die nicht berücksichtigte Möglichkeit, eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) neu mit den Kompetenzen einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) zu bestücken. Diese Änderung ist mit dem neuen Gemeindegesetz per 1.1.2018 möglich. Durch die erweiterte Prüfungskompetenz würde sich das finanzielle Risiko der Gemeinde bei zukünftigen Geschäften verkleinern. Die zusätzliche Prüfung würde Geschäfte betreffen, welche dem Stimmbürger an der Gemeindeversammlung oder Urne zur Abstimmung vorgelegt werden. Dieses Vorgehen führt zu zusätzlicher Transparenz für den Stimmbürger, welcher als Souverän fundierter entscheiden kann. Durch den zusätzlichen Austausch zwischen RPK und Gemeinderat wird der Gedankenaustausch bereichert, was zu finanz- und sachpolitischen Verbesserungen der Geschäfte führt.

Die RPK ist überzeugt, dass der zusätzliche Aufwand mit dem Pensum der RPK-Mitglieder abgedeckt werden kann und sieht daher ebenfalls keinen Grund, mit der Einführung einer RGPK die Behördenentschädigungen anzupassen.

Embrach, 14. September 2020

Rechnungsprüfungskommission Embrach

Der Präsident: Ralph Weber

Der Aktuar: Christian Egloff



Gemeindeordnung der Gemeinde Embrach

Vorlage Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Genehmigt Gemeinderat GRB 148/7.9.2020

Genehmigt Urnenabstimmung xx.xx.xxxx

Genehmigt Regierungsrat Kanton Zürich xx/xx.xx.xxxx

Inkraftsetzung: xx.xx.xxxx

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Embrach bildet eine politische Gemeinde. Die politische Gemeinde nimmt Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

II. Die Stimmberechtigten

A. Politische Rechte

Art. 3 Wählbarkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Embrach haben.

B. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen die bzw. den vom Gemeinderat im Rahmen seiner Konstituierung bestimmten Präsidentin oder Präsidenten,
4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 5 Verfahren

¹ Für die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

² Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Art. 6 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über Fr. 5'000'000.00,
10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über Fr. 5'000'000.00.

Art. 7 Mitwirkung

¹ Die von einer Massnahme Betroffenen haben bei der politischen Meinungsbildung und Entscheidungsfindung die Möglichkeit, Vernehmlassungen und Mitwirkungsverfahren anzuregen und daran teilzunehmen.

² Bei wichtigen politischen Angelegenheiten oder Vorlagen geben die Gemeindebehörden der Embracher Bevölkerung sowie den relevanten Interessensvertretungen die Gelegenheit, sich im Rahmen eines schriftlichen Vernehmlassungsverfahrens oder im Rahmen eines mündlichen Mitwirkungsverfahrens dazu zu äußern.

³ Der Entscheid über die Durchführung einer Vernehmlassung oder eines Mitwirkungsverfahrens liegt beim Gemeinderat. Wird eine entsprechende Anregung von diesem abgelehnt, so ist der Entscheid zu begründen.

Art. 8 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, der bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend war, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Davon ausgenommen sind:

1. Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, wie
 - die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses
 - die Genehmigung der Rechnung
 - Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.
2. Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht.

C. Gemeindeversammlung

Art. 9 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:

1. die Personalverordnung,
2. die Polizeiverordnung,
3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.

Art. 10 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,

3. des kommunalen Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen gemäss übergeordnetem Recht.

Art. 11 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 12 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über Fr. 300'000.00 bis Fr. 5'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 30'000.00 bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 5'000'000.00,
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über Fr. 2'000'000.00 bis Fr. 5'000'000.00,
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

III. Die Gemeindebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 13 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 14 Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

B. Gemeinderat

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus fünf (Va-riante: sieben) Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 16 Wahlbefugnisse

¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 17 **Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder eine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

Art. 18 **Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.

² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:

1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,
5. die Anstellung des Gemeindepersonals,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
8. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien und Quartierplänen,
9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,
12. die Festlegung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 19 **Finanzbefugnisse**

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,

4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis Fr. 2'000'000.00,
7. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 2'000'000.00.

² Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1, 2 und 7 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeangestellten.

Art. 20 Übertragung von Aufgaben

¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers (in der Funktion der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers) und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderates oder Gemeindeangestellten delegieren.

³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

⁴ Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer (in der Funktion der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers) leitet die Gemeindeverwaltung.

C. Primarschulpflege

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Primarschulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.

² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Primarschulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 22 Antragsrecht

Anträge der Primarschulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 23 Wahlbefugnisse

Die Primarschulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

² Die Primarschulpflege ist weiter zuständig für:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,
2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, des Schulsekretariats und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.

Art. 26 Finanzbefugnisse

¹ Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr.

² Die Primarschulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 3 und 4 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Primarschulpflege oder Gemeindeangestellten massvoll und stufengerecht delegieren.

³ Die Primarschulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Primarschulpflege und der Gemeindeangestellten.

Art. 27 Teilnahme an den Sitzungen der Primarschulpflege

¹ Je eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter pro Schuleinheit und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen pro Schuleinheit nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Primarschulpflege teil.

² Die Primarschulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.

Art. 28 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Vorbehalten bleiben Delegationsbeschränkungen der Volksschulgesetzgebung.

² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

D. Sozialbehörde

Art. 29 Zusammensetzung

¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

² Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 30 Antragsrecht

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

Art. 31 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig das Sozialwesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 32 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Bereich Sozialwesen zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.00 im Jahr.

Art. 33 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

² Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

E. Rechnungsprüfungskommission**Art. 34 Zusammensetzung**

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 35 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 36 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 37 Anhörung und antragstellende Behörde

Will die Rechnungsprüfungskommission einen ihr zur Behandlung überwiesenen Antrag ablehnen, muss sie die antragstellende Behörde vorgängig anhören.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 38 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.

Art. 39 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 27.09.2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.